



Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Befreiung Studierender von Studiengebühren aufgrund herausragender Leistungen im Studium

Vom 2. Februar 2009¹

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs.1a Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 29. Januar 2009 nachstehende Satzung zur Befreiung Studierender von Studiengebühren aufgrund herausragender Leistungen im Studium beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung regelt die Voraussetzung, den Umfang und die Dauer der Befreiung von der Studiengebühr aufgrund herausragender Leistungen im Studium. Die Betrachtung erfolgt im Folgenden jeweils bezogen auf Gruppen von Studiengängen, die untereinander vergleichbar sind. Für die grundständigen Studiengänge wird insgesamt ein Betrag in Höhe von 30.000 Euro pro Studienjahr für die Gebührenbefreiung festgelegt, d. h. es können insgesamt 30 Studierende für herausragende Leistungen je 2 Semester von den Studiengebühren befreit werden.

§ 2 Herausragende Leistungen in Lehramtsstudiengängen

Studierende, die im Studium herausragende Leistungen erbringen, können in Lehramtsstudiengängen nach folgenden Maßgaben befreit werden:

Die Auswahl erfolgt auf der Basis der erreichten Leistungen in den akademischen Teilprüfungen (AT). Von den vier AT sollten zwei berücksichtigt werden und zwar die AT in Erziehungswissenschaften und im Hauptfach. Die zu befreienden Studierenden werden getrennt nach den Studiengängen Grund-, Haupt-, Real- oder Sonderschule ermittelt.

Hierbei muss der Notendurchschnitt in "beiden" AT mindestens so gut sein, wie die 5 % der besten Absolventinnen/Absolventen im jeweiligen Studiengang im Vorjahr (Zeugnisdatum Juli bzw. November).

Die Ergebnisse werden jeweils bis zum 3.09. bzw. 31.03. des Semesters festgestellt.

Anträge zur Befreiung nach § 3 müssen bis 15.01. bzw. 15.07. des Folgesemesters gestellt werden, nachdem die maßgeblichen Zeugnisse über die Akademischen Teilprüfungen zugegangen sind.

§ 3 Herausragende Leistungen in Bachelorstudiengängen

Studierende, die im Studium herausragende Leistungen erbringen, können in Bachelorstudiengängen nach folgenden Maßgaben befreit werden:

- Im Bachelorstudiengang Kultur- und Medienbildung wird der Notendurchschnitt der Ergebnisse von Modul 1 und Modul 2 herangezogen.
- Im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung wird der Notendurchschnitt der Ergebnisse von Modul 1 (in jedem Jahr) und Modul 10, 11 oder 12 (im jährlichen Wechsel) herangezogen.
- Im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft - Lebenslanges Lernen wird der Notendurchschnitt der Ergebnisse von Modul BA-EZW1 und Modul BA-EB1 herangezogen.

Hierbei muss der Notendurchschnitt mindestens so gut sein, wie die 5 % der besten Absolventinnen/Absolventen im jeweiligen Studiengang im Vorjahr.

Die Ergebnisse werden jeweils zum 30.09 bzw. 31.03. des Semesters festgestellt.

Anträge zur Befreiung nach § 3 müssen bis 15.01. bzw. 15.07. des Folgesemesters gestellt werden, in dem die Prüfung abgelegt wurde.

§ 4 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Studierende mit überdurchschnittlichen Leistungen aus Studiengängen ohne Promotionsberechtigung, die keine Bachelorstudiengänge sind, werden beim Erwerb der Promotionsberechtigung dahingehend unterstützt, dass sie bei den Studiengebühren entlastet werden. Dies betrifft insbesondere die Lehramtsstudiengänge mit einer Regelstudienzeit kleiner als 8 Semester (Grund-, Haupt- und Realschule). Daher werden genannte Lehramtsabsolventinnen und -absolventen einmal bis zu drei Semester von der Studiengebühr für ein Masterstudium befreit, wenn der Notendurchschnitt der 1. Staatsprüfung besser als 2,0 ist. Im Einzelfall kann auf Antrag bei Absolventinnen/Absolventen eines Lehramtsstudiums auch die 2. Dienstprüfung mit herangezogen werden.

Bei Abbruch des Masterstudiums wird die Voraussetzung für die weitere Befreiung bei späterer Wiederaufnahme des Studiums erneut geprüft. Für Studierende der auslaufenden Diplom- oder Magisterstudiengangs gilt diese Regelung entsprechend.

§ 5 Befreiungsmöglichkeit in Vollzeit-Masterstudiengängen

Von Studierenden in Vollzeit-Masterstudiengängen können bis zu 10 % der Leistungsbesten – bezogen auf die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im 1. Studiensemester dieses Studiengangs für die Dauer von bis zu drei Semestern von der Studiengebühr befreit werden.

Bei Studierenden, auf welche die Befreiungsgrundlagen nach § 4 und nach § 5 zutreffen, kann dies zu einer Befreiung für das komplette Masterstudium führen. Eine Addition der Freisemester nach § 4 und § 5 erfolgt hingegen nicht; diese werden nur bezogen auf das jeweilige Masterstudium gewährt.

§ 6 Nachweispflicht

Bewerberinnen/Bewerber und Studierende sind verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Befreiung durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

1. Änderung vom 30. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 28/2009 S. 72)
2. Änderung vom 11. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 26/2010 S. 49)

§ 7 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zum Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 1. März 2009 in Kraft. Sie fand erstmals Anwendung auf das Sommersemester 2009.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg sind die nachfolgend aufgeführten Änderungen eingearbeitet:

Erste Änderung vom 30. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachung der PH Ludwigsburg Nr. 28/2009 S. 72), in Kraft getreten am 1. Juli 2009

Zweite Änderung vom 11. November 2010 (Amtliche Bekanntmachung der PH Ludwigsburg Nr. 26/2010 S. 49), in Kraft getreten am 15. November 2010.